

Hinweise wegen der Corona-Pandemie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen an den hessischen Sozialgerichten geladen sind

Die Corona-Pandemie macht auch an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht erhöhte Schutz- und Hygieneanforderungen notwendig. Dabei sind die Gerichte auf die Mitwirkung aller Beteiligten angewiesen, um die wir Sie auch im eigenen Interesse bitten.

Bitte beachten Sie derzeit insbesondere folgende **Hinweise** und informieren Sie sich unmittelbar vor der Verhandlung auf der Homepage des Gerichts nochmals über den aktuellen Stand:

- Die Gerichte sind intensiv bemüht, durch besondere **Schutz- und Hygienemaßnahmen** (z.B. bei der Gestaltung der Sitzordnung in den Sitzungssälen und durch zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen) die Ansteckungsgefahr nach Möglichkeit zu reduzieren. Bitte wirken Sie hieran mit, indem Sie insbesondere einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen beachten. Als zusätzliche Hygienemaßnahme kann das Tragen einer Schutzmaske im Gerichtsgebäude sinnvoll sein. Es wird um Verständnis gebeten, dass diese nicht durch das Gericht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Wenn Sie **akut erkrankt** sind oder eine behördliche Quarantänemaßnahme angeordnet ist, können und dürfen Sie an einer Gerichtsverhandlung nicht teilnehmen.
- Bitte benachrichtigen Sie das Gericht aber unbedingt auch dann, wenn Sie sich zwar nicht krank fühlen, aber einzelne **Symptome** einer Erkrankung an dem Corona-Virus – wie namentlich Fieber, Husten oder Abgeschlagenheit – aufweisen oder **Kontakt** zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist.
- Darüber hinaus ist ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern kein höheres **Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko** zuzumuten als den hauptamtlich in der hessischen Justiz Beschäftigten. Personen ab einem Alter von 60 Jahren, Personen, bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere sowie Krebserkrankungen) vorliegt, und allen Personen mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken), ist daher gegenwärtig freigestellt, ob sie das Gericht aufsuchen und an einer Verhandlung teilnehmen oder nicht.
- Bitte **teilen** Sie eine Erkrankung, Ihre Entscheidung, an einem Termin nicht teilzunehmen, weil Sie zu einer Risikogruppe gehören, aber auch das Auftreten erster Symptome oder einen Kontakt zu einer infizierten Person dem Gericht so früh wie möglich **schriftlich oder per E-Mail mit**. Zusätzlich kann es, namentlich sofern Sie zu einer Risikogruppe gehören, sinnvoll sein, vorab telefonisch Kontakt mit der oder dem jeweiligen Kammer- bzw. Senatsvorsitzenden aufzunehmen.
- Wegen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf den gesetzlichen Richter ist das Gericht bei Zusammensetzung der Richterbank nicht frei; sie steht weder im Belieben der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Senats noch der einzelnen Richterin oder des einzelnen Richters. Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis dafür, dass die allgemeine Sorge vor einer Ansteckung durch die Teilnahme an der Verhandlung nicht ausreicht, um Sie von einer Teilnahme an einer Verhandlung zu entbinden, sofern Sie nicht zu einer der genannten Risikogruppen gehören oder medizinische Besonderheiten im Einzelfall vorliegen.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis.